

ZH_OBERGERICHT PS130096 vom 14. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130096

FR: ZH_OBERGERICHT PS130096 du 14 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PS130096 del 14 giugno 2013

Erwägungen

E. 14

März 2011 infolge Verspätung nicht eintrat. Da dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden war, eröffnete sie den Konkurs neu (Geschäfts-Nr. NN100133). Alle Beschwerden und Revisionsgesuche des Beschwerdeführers gegen die Konkursöffnung waren ohne Erfolg (vgl. die Urteile 5A_729/2012 und 5F_3/2012 des Bundesgerichts in der Sache vom 14. Mai 2013 mit ausführlicher Prozessgeschichte). 1.2 Mit Eingabe an das Bezirksgericht Zürich (Einzelgericht für SchKG- Klagen; nachfolgend nur: Einzelgericht) vom 3. Mai 2013 (act. 3) beantragte der Beschwerdeführer den Widerruf des Konkurses. Das Einzelgericht erachtete die Eingabe für rechtsmissbräuchlich und sandte sie dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 132 Abs. 3 ZPO zurück (act. 24). Der Beschwerdeführer gelangt an die Kammer mit den Anträgen, auf das Begehren sei einzutreten und der Konkurs über ihn sei zu widerrufen (act. 2). Sinngemäss macht der Beschwerdeführer damit eine Rechtsverweigerung durch das Einzelgericht geltend. 2. Nach Art. 319 lit. c ZPO sind Fälle von Rechtsverzögerung mit Beschwerde anfechtbar. Entgegen des Wortlauts der Bestimmung können nicht nur Rechtsverzögerungen, sondern auch die qualifizierte Form der Rechtsverweigerung nach Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK gerügt werden (formelle Rechtsverweigerung; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, 2. A. Zürich 2013, Art. 319 N 16 f.; KUKO ZPO-Brunner, Art. 319 N 14; Blickenstorfer, DIKE-Komm-ZPO, Art. 319 N 45). Das Rechtsmittel ist demnach als Beschwerde im Sinne von Art. 319 ff. ZPO entgegenzunehmen und zu behandeln.

- 3 - 3.1 Das Einzelgericht weist in seinem Schreiben an den Beschwerdeführer darauf hin, dass der Beschwerdeführer nicht behauptet, dass die für einen Widerruf des Konkurses vom Gesetz geforderten Voraussetzungen (Nachweis der Tilgung sämtlicher Forderungen bzw. schriftliche Rückzüge der Gläubiger) erfüllt seien, er vielmehr geltend mache, die kollozierten Forderungen seien nicht gerechtfertigt. Dies laufe auf vom Gesetz nicht vorgesehene negative Kollokationsklagen des Schuldners hinaus und sei deshalb rechtsmissbräuchlich. 3.2 Dem ist beizupflichten. Der Beschwerdeführer bringt (auch) mit der Beschwerde nichts vor, was eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte. Wenn er geltend macht, er habe mit den eingereichten Unterlagen (act. 4/1-19) nachgewiesen, dass die im Kollokationsplan eingetragenen Schulden im Betrag von Fr. 1'648'638.– mit seinem Guthaben gemäss Konkursinventar von Fr. 2'864'776.– vollkommen gedeckt seien, begründet das keinen Konkurswiderruf. Der Nachweis der Tilgung sämtlicher Forderungen (Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG) meint die Bezahlung aller (nicht rechtskräftig abgewiesener) Konkursforderungen und nicht bloss, dass die Konkursmasse bzw. ein Guthaben des Schuldners zur Deckung der Konkursforderungen ausreiche (vgl. BSK SchKG II- Brunner/Boller, 2. A. Bern 2010, Art. 195 N 7). Ebenso unbehelflich für einen Widerruf des Konkurses ist die Behauptung, die aus dem Handelsregister gelöschte

C._____ Stiftung könne als nichtige (Familien-)Stiftung keine Gläubigerin sein, weshalb die pfandgesicherten Forderungen der Stiftungen von Fr. 600'000.-- automatisch dahinfielen. Damit wendet sich der Beschwerdeführer (einmal mehr) nur gegen die Rechtsgültigkeit der besagten Stiftung bzw. gegen den Bestand ihrer Konkursforderungen. Bezahlt bzw. getilgt sind die Forderungen nicht, und es liegen offensichtlich auch keine Rückzüge der Gläubiger vor, von einem Nachlassvertrag ganz zu schweigen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 4. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 53 lit. d in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG).

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.